



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 177-2024
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2024.RRGR.234

Eingereicht am: 23.07.2024

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: FDP (Hess, Nidau) (Sprecher/in)
FDP (Reinhard, Thun)
FDP (Plüss-Zürcher, Boll)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.09.2024

RRB-Nr.: 1110/2024 vom 06. November 202430. Oktober 2024
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

JUSO-Steuerhammer: Negative Auswirkungen einer nationalen Erbschaftssteuer auf Familienunternehmen im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird gebeten, in einem Bericht darzulegen, inwieweit der Kanton Bern und seine Gemeinden bei einer Annahme der eidgenössischen Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)» betroffen wären. Basierend auf den zur Verfügung stehenden Steuerdaten des Kantons und der Gemeinden sollen insbesondere die finanziellen Folgen für Kanton und Gemeinden abgeklärt und abgeschätzt werden. Von besonderem Interesse sind dabei die folgenden Fragen:

1. Wie viele im Kanton ansässige Steuersubjekte sind von der Initiative betroffen, da ihr steuerbares Vermögen 50 Mio. Franken übersteigt?
2. Welche Steuerbeiträge (Vermögenssteuern, Einkommenssteuern u. a.) leisten diese heute jährlich an den Kanton und die Gemeinden? Wie hoch ist deren Anteil an den gesamten Steuererträgen des Kantons und der Gemeinden absolut und in Prozent der gesamten Steuererträge?
3. Wie viele im Kanton ansässige Familienunternehmen sind von der Initiative betroffen, da das steuerbare Vermögen der Besitzer 50 Mio. Franken übersteigt?
4. Wie viele Arbeitsplätze und damit indirekte Steuereinnahmen durch die Angestellten sowie Besitzer sind mit diesen Firmen auf Ebene Kanton und Gemeinden schätzungsweise heute verbunden?
5. Angenommen alle Steuersubjekte mit einem Vermögen grösser als 50 Mio. Franken verlassen vor der Abstimmung den Kanton: Wie viel an Einkommens- und Vermögenssteuern fallen weg? Um wie viel müsste der Steuerfuss des Kantons erhöht werden?

6. Wie beurteilt der Regierungsrat eine Erbschaftsteuer, bei der 50 Prozent (und mehr) des bisherigen Besitzes zum Staat (Bund und Kanton) übergehen? Kommt dies nicht einer Ent-eignung gleich?

Begründung

Die eidgenössische Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)» verlangt, dass der Bund auf Nachlässen und Schenkungen über einem Freibetrag von 50 Mio. Franken eine (Erbschafts-)Steuer von 50 Prozent erhebt. Der Bund und die Kantone sollen den Rohertrag der Steuer zur Umsetzung von Klimaschutzmassnahmen sowie für einen staatlichen «ökologischen Umbau» der Wirtschaft verwenden. Gemäss Initiativ-text wird die Steuer von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Der Rohertrag der Steuer soll zu zwei Dritteln dem Bund und zu einem Drittel den Kantonen zufließen. Die Kompetenz der Kantone, eine Erbschafts- und Schenkungssteuer zu erheben, bleibt unberührt.

Die Initiative stellt einen erheblichen Eingriff in die föderalistische Ordnung der Schweiz und die kantonale Finanzautonomie dar. Erbschafts- und Schenkungssteuern sind bisher kantonale Steuern. Die Initiative hält zwar explizit fest, dass die kantonale Kompetenz zur Erhebung einer Erbschaftssteuer erhalten bleiben soll. Eine Erbschaftssteuer auf Bundesebene würde allerdings die Frage aufwerfen, wie gross der verbleibende Spielraum für die Kantone bei Vermögenswerten über 50 Mio. Franken wäre. Sie würden zwar mit einem Drittel an den Einnahmen der nationalen Erbschaftssteuer partizipieren, ihre Kompetenz bei der Verwendung des Kantonsanteils würde durch die Zweckbindung jedoch stark beschränkt.

Hohe Vermögen sind in der Schweiz in vielen Kantonen wahrscheinlich mehrheitlich in Familienunternehmen gebunden. Der Wert steckt konkret in Maschinen, Patenten, Liegenschaften, Produkten, Lagern und Arbeit für viele Arbeitnehmende. Nachfolgende Generationen müssen sich heute schon stark verschulden, um das Familienunternehmen übernehmen und weiterführen zu können. Eine nationale Erbschaftssteuer würde die Unternehmensnachfolge innerhalb einer Familie nicht mehr finanzierbar machen. Sie gefährdet die Weiterführung dieser Unternehmen. Oder sie führt dazu, dass Familienunternehmen andere Lösungen finden müssen, um nicht 50 Prozent des bisherigen Firmenwerts an den Bund zu verlieren.

Es braucht daher einen Bericht, der die finanziellen Folgen für den Kanton und die Gemeinden bei einer Annahme der Initiative aufzeigen und zumindest ansatzweise abschätzen kann. Dies ist umso notwendiger, da die Initiative bereits heute Wirkung erzielt: Aufgrund des unmittelbaren Inkrafttretens der Initiative bei einer Annahme von Volk und Ständen sind betroffene Personen und Familienunternehmen schon jetzt an der Prüfung von alternativen Steuerdomizilen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Initiative wird voraussichtlich Ende 2025 zur Abstimmung kommen. Es braucht rasch verfügbare Angaben zu den Auswirkungen im Kanton Bern.

Antwort des Regierungsrates

Die Eidgenössische Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)» fordert eine «zur sozial gerechten Bekämpfung der Klimakrise» zweckgebundene, neue Bundessteuer auf dem Nachlass und den Schenkungen von natürlichen Personen.¹ Das vorliegende Postulat wünscht einen Bericht, der anhand der zur Verfügung stehenden Steuerdaten des Kantons und der Gemeinden aufzeigt, wie sich eine Annahme der Volksinitiative auf Kanton und Gemeinden auswirkt. Dazu sollen konkrete Fragen beantwortet werden.

Soweit die Beantwortung der gestellten Fragen überhaupt möglich ist, lassen sich diese direkt und zeitnah beantworten, ohne dafür einen ausführlichen Bericht erstellen zu lassen.

1. Wie viele im Kanton ansässige Steuersubjekte sind von der Initiative betroffen, da ihr steuerbares Vermögen 50 Mio. Franken übersteigt?

Im Steuerjahr 2022 haben 150 von 626 003 Steuersubjekten² (rund 0,02 Prozent) ein Vermögen von über 50 Millionen Franken deklariert. In den vergangenen Jahren hat diese Zahl – ausser von 2021 auf 2022 – jedes Jahr zugenommen. Ursache für die Zunahme kann ein Anstieg der Vermögen bei bereits im Kanton Bern ansässigen Personen oder ein Zuzug von Personen mit derartigen Vermögen sein.

Steuerjahr	2022	2021	2020	2019	2018
Anzahl	150	153	141	134	122
Steuerjahr	2017	2016	2015	2014	2013
Anzahl	121	107	92	88	83

2. Welche Steuerbeiträge (Vermögenssteuern, Einkommenssteuern u. a.) leisten diese heute jährlich an den Kanton und die Gemeinden? Wie hoch ist deren Anteil an den gesamten Steuererträgen des Kantons und der Gemeinden absolut und in Prozent der gesamten Steuererträge?

Die Steuererträge (Einkommens- und Vermögenssteuer von Kanton und Einwohnergemeinden) von den 150 Steuersubjekten (2022) betragen rund 145 Millionen Franken.³ Das entspricht rund 2,3 Prozent der gesamten Steuererträge (aus den Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton und Einwohnergemeinden).

3. Wie viele im Kanton ansässige Familienunternehmen sind von der Initiative betroffen, da das steuerbare Vermögen der Besitzer 50 Mio. Franken übersteigt?

Die Steuerverwaltung führt bei hier ansässigen Unternehmen keine spezielle Kategorie «Familienunternehmen». Den Veranlagungssystemen sind aber sogenannte «qualifizierte Beteiligungen» zu entnehmen, welche auf eine personenbezogene Eignerstruktur hinweisen (Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft).

Den 150 Personen (2022), die in der Antwort auf Frage 1 genannt wurden, können 103 qualifizierte Beteiligungen zugeordnet werden.⁴ Dabei handelt es sich um – kleine und grosse – Betriebe sowie Holding- und Immobilien-Gesellschaften.⁵

¹ Eidgenössische Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)» | ESTV (admin.ch).

² Steuersubjekt sind bei Verheirateten und in eingetragener Partnerschaft jeweils zwei Personen (Faktorenaddition).

³ Daneben fallen noch rund 6 Mio. Franken Anteil an der direkten Bundessteuer (Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden) und rund 1 Mio. Franken Liegenschaftssteuern an.

⁴ Teilweise sind mehrere Beteiligungen einem Steuersubjekt zuzuordnen, teilweise mehrere Steuersubjekte der gleichen Beteiligung.

⁵ Eine detaillierte Nennung wäre aufgrund des Steuergeheimnisses nicht zulässig, weil sonst Rückschlüsse auf die Vermögenssituation der Eignerinnen und Eigner möglich wären.

4. *Wie viele Arbeitsplätze und damit indirekte Steuereinnahmen durch die Angestellten sowie Besitzer sind mit diesen Firmen auf Ebene Kanton und Gemeinden schätzungsweise heute verbunden?*

Die Steuerverwaltung erfasst die Anzahl Arbeitsplätze der Unternehmen nicht in ihren Systemen, daher kann diese Frage nicht beantwortet werden. Zudem können die Angestellten auch ausserhalb des Kantons Bern wohnen und dort Steuern zahlen.

5. *Angenommen alle Steuersubjekte mit einem Vermögen grösser als 50 Mio. Franken verlassen vor der Abstimmung den Kanton: Wie viel an Einkommens- und Vermögenssteuern fallen weg? Um wie viel müsste der Steuerfuss des Kantons erhöht werden?*

Rund 145 Millionen Franken (vgl. auch Antwort auf Frage 2).

Kanton und Gemeinden müssten ihre Steueranlagen für natürliche Personen je um rund 2,3 Prozent erhöhen, um diese Ausfälle zu kompensieren. Soll eine Kompensation nur auf Kantonsstufe erfolgen, wäre die Steueranlage für natürliche Personen gar um rund 3,5 Prozent zu erhöhen.

6. *Wie beurteilt der Regierungsrat eine Erbschaftsteuer, bei der 50 Prozent (und mehr) des bisherigen Besitzes zum Staat (Bund und Kanton) übergehen? Kommt dies nicht einer Enteignung gleich?*

Bei einer Annahme der Volksinitiative wären die verfassungsmässige Eigentumsgarantie (aufgrund einer vorgesehenen Steuerlast von 50 Prozent) sowie weitere Verfassungsgrundsätze (Wirtschaftsfreiheit, Besteuerungsgrundsätze) betroffen. Die Volksinitiative fordert, dass die vorgesehenen Grundsätze in die Bundesverfassung aufgenommen werden. Jede Verfassungsinitiative kann sich damit innerhalb gewisser Schranken über die geltenden verfassungsrechtlichen Prinzipien hinwegsetzen bzw. diese anpassen. Beispiele dafür sind das Minarett-Verbot (Artikel 72 Absatz 3 BV) oder die OECD-Mindestbesteuerung (Artikel 129a BV). Widersprechen sich Verfassungsnormen gegenseitig, müssen sie durch Auslegung bestmöglich miteinander in Einklang gebracht werden. Das gleiche gilt für die vorliegende Verfassungsinitiative.⁶

Der Regierungsrat würde seine inhaltliche Stellungnahme zur allfälligen neuen Bundessteuer im Rahmen einer Vernehmlassung über die konkrete Ausgestaltung abgeben.

Einen zusätzlichen Bericht erachtet der Regierungsrat vor diesem Hintergrund und als einer von 26 betroffenen Kantonen nicht für notwendig oder angezeigt. Der Regierungsrat beantragt Annahme und gleichzeitige Abschreibung des Postulats.

Verteiler

– Grosser Rat

⁶ Vgl. zur fachlichen Beurteilung bspw. ANDREA OPEL / STEFAN OESTERHELT, «Eine Wegzugssteuer für die Schweiz?» in: SteuerRevue 06/2024, S. 410 ff.